

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 17 (1925)

Heft: 9

Rubrik: Aus andern Organisationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Firma akzeptiert werden. Für den Beginn konnten nur zwei Drittel der vorher beschäftigten Arbeiter die Arbeit aufnehmen. Die andern müssen noch weiter unterstützt werden. Etwa 30 Arbeiter können nicht mehr auf Einstellung im Betriebe rechnen. Diese Situation machte es notwendig, dass sich das Bundeskomitee mit der Unterstützungsfrage beschäftigte, und da die Mittel des Verbandes erschöpft sind, an die Solidarität der übrigen Arbeiterschaft appellierte. Wir hoffen, dass dieser Appell Gehör findet.



Aus andern Organisationen.

Zollangestellte. Am 7. und 8. August hielt dieser Verband seine Delegiertenversammlung in Basel ab. Neben den üblichen Geschäften kam auch die Frage des Anschlusses des Verbandes an den Gewerkschaftsbund wieder zur Sprache. Bekanntlich wurde letztes Jahr in der Urabstimmung dieser Beitritt beschlossen. Da aber nachher die Opposition eine scharfe Kampagne gegen den Beitritt eröffnete, unterblieb die Anmeldung. Die Delegiertenversammlung empfahl ebenfalls weiteres Zuwarten. Diese Unentschlossenheit ist sehr zu bedauern.

Der christlichsoziale Arbeiterkongress. Der «Gewerkschafter» bezeichnet den Kongress als die Krone der bisherigen Tagungen, aber nicht etwa der Bedeutung der behandelten Fragen, sondern des äusseren Rahmens wegen. Dieses Urteil eines Begeisterten sagt wohl genug. Und in der Tat. Was z. B. gesagt wurde über den Geist christlicher Ethik in der Wirtschaft, so sieht jeder, der nicht mit Blindheit geschlagen ist, wie diese Ethik in der Praxis aussieht.

Sand in die Augen der Armen im Geiste ist es, wenn von den Saboteuren der Zollinitiative Berücksichtigung der Arbeiterforderungen verlangt wird, Heuchelei, wenn in einer Resolution der folgende Passus zu finden ist: «Der Kongress verlangt die möglichste Beförderung der Invalidenversicherung in dem Sinne, dass die Vorarbeiten für dieselbe weiterbetrieben und auch für sie Finanzmittel gesucht werden, damit ihre Einführung nicht auf lange Zeit hinausgeschoben wird.» Und die gleichen Leute waren die verbissensten Gegner der Initiative Rothenberger.

Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. In einem kurzgefassten Bericht orientiert der Vorstand des Schweiz. Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues über seine Tätigkeit im Jahre 1924. Der Verband war seinerzeit im Jahre 1919 unter dem Einfluss der sich verschärfenden Wohnungsnot unter dem Vorsitz des Genossen Dr. Klöti in Zürich gegründet worden. Unter der Einwirkung von Umständen verschiedener Art wurde das Schwergewicht der Verbandstätigkeit von der Zentrale in die Sektionen verlegt. Die Sektionen Basel, Bern, St. Gallen, Section Romande und Zürich berichten anschliessend über die von ihnen im Berichtsjahre unternommenen Schritte.



Aus Arbeitgeberverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. In einem 70 Seiten umfassenden Bericht orientiert der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen über seine Tätigkeit im Jahre 1924.

Im Mitgliederbestand sind wesentliche Aenderungen nicht zu verzeichnen; neu angeschlossen haben sich der «Schweizerische Arbeitgeberverband für das Schnei-

dergewerbe» und der «Basler Volkswirtschaftsbund»; der Zentralverband setzte sich Ende 1924 aus 33 Arbeitgeberorganisationen zusammen: aus 20 Industrieverbänden und 13 gemischten kantonalen und lokalen Organisationen.

Anschliessend an den Bericht über die Mitgliedschaft folgt die Angabe der Zusammensetzung der Organe des Zentralverbandes, dann der Bericht über das Sekretariat und dessen Arbeiten. Besondere Abschnitte sind den wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Tagesfragen gewidmet.

Hinsichtlich der *Arbeitslöhne* wird festgestellt, dass sich das Lohnniveau im Berichtsjahre nicht stark verändert habe; immerhin dürfte es sich gegenüber dem Vorjahre etwas gehoben haben. Hinsichtlich der lohnstatistischen Angaben auf nationalem und internationalem Gebiet verhält sich der Bericht sehr skeptisch; namentlich gegenüber den vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Reallohnansätzen einiger Staaten wird grosse Vorsicht empfohlen.

Zur *Arbeitszeit* wird mit Erstaunen konstatiert, dass sich die Arbeitnehmervverbände trotz der Ablehnung der Revision des Artikels 41 auch gegen Bewilligungen von Arbeitszeitverlängerungen nach dem alten Art. 41 wenden. Mit Entschiedenheit wird dagegen protestiert, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage auf den allgemeinen Uebergang zur 48stündigen Arbeitszeit zurückzuführen sei. Vielmehr sei die Besserung eine Folge der allmählichen Konsolidierung der politischen Lage und der Valutaverhältnisse. Der Berichtersteller geht somit über den Kernpunkt der Frage sehr elegant hinweg. Denn der von Arbeitgeberseite verkündete Ruin der schweizerischen Wirtschaft im Falle der Ablehnung der Revision des Art. 41 ist doch wohl ausgeblieben!

Der Bericht orientiert sodann über die Tätigkeit der Organe des Zentralverbandes hinsichtlich des eidg. Fabrikgesetzes (Postulat Ilg betr. Einsetzung einer paritätischen Kommission zur Begutachtung der Gesuche und Beschwerden in bezug auf Einführung der 52stundenwoche), über die berufliche Ausbildung usw.

Besondere Abschnitte sind auch dem *Dienstverhältnis des Bundespersonals* und der Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege gewidmet. Dem Bundesrat bleibt der Vorwurf nicht erspart, dass er sich bei der Festsetzung der neuen Besoldungsansätze zu wenig nach der Lohnhöhe der Privatwirtschaft gerichtet habe. Bei dieser Gelegenheit wird auch nicht versäumt, die öffentliche Meinung «gegen die Privilegierung des Bundespersonals gegenüber der Privatarbeitnehmerschaft» aufzurufen. Uns scheint immerhin, dass die schlechten Löhne der Privatwirtschaft nicht als Vorwand dafür dienen dürfen, das Bundespersonal ebenso schlecht zu bezahlen. Und dass schliesslich die Lohnhöhe mitbestimmt wird von den Kosten der Lebenshaltung und dass diese wiederum durch einen andern Kurs in der Wirtschaftspolitik gesenkt werden kann, dürfte auch den Herren vom Arbeitgeberverband nicht unbekannt sein.

Durch die Verhältnisse bereits überholt sind die Ausführungen über die *Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung*; immerhin ist es interessant, dass die inzwischen von den Räten «verbesserte» Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung den Arbeitgebern noch zu weit ging.

Bei der Frage der *Unfallversicherung* wird wieder einmal mehr die grosse Belastung durch die Prämienleistung gegenüber andern Staaten hervorgehoben und deren «Abnormität» als ernstliches Hindernis für die Verwirklichung weiterer Zweige der Sozialversicherung bezeichnet. Gegen das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die *Arbeitslosenkassen* wurde von Arbeit-